

erstellt am, 2.9.2020

Kurz-Zusammenfassung Covid-19-Investitionsprämie

Förderungsfähig sind materielle und immaterielle aktivierungspflichtige Neuinvestitionen in das abnutzbare Anlagevermögen.

Antragstellung: ab 1.9.2020 bis zum 28.2.2021
Investitionssumme: mindestens € 5.000,-- pro Antrag
maximal € 50.000.000,-- je Firma / Konzern

Zuschuss: 7% für förderfähige Investitionen
14% für den Bereich Ökologisierung, Digitalisierung und Gesundheit

Erste Maßnahmen: Vor dem 1. August 2020 und nach dem 28.2.2021 dürfen keine ersten Maßnahmen gesetzt werden.

Erste Maßnahmen sind Bestellungen, Lieferung, der Beginn von Leistungen, Anzahlungen, Zahlungen, Rechnungen, Abschluss eines Kaufvertrages oder Baubeginn der förderungsfähigen Investitionen.

Schwerpunkt: DIGITALISIERUNG

Auszug aus dem FRAGENKATALOG aws – Stand 21.8.2020

5	Digitalisierung	18
5.1	Welche Schwerpunkte im Bereich Digitalisierung zählen zu förderbaren Investitionen?	18
5.2	Was ist unter der Nutzung der digitalen Verwaltung zu verstehen?	18
5.3	Was fällt unter den Begriff E-Commerce?	18
5.4	Was ist unter digitaler Infrastruktur und Technologie zu verstehen?	18
5.5	Welche Hardware im Bereich Digitalisierung wird mit 14% gefördert?	18
5.6	Welches Equipment zur Durchführung von Videokonferenzen wird gefördert?	18
5.7	Wird Client-Equipment wie Headsets, Mikrophone, Mobiltelefone, Laptops oder Bildschirme gefördert?	19
5.8	Werden Implementierungsleistungen für beispielsweise neu erworbene Server gefördert?	19
5.9	Zählt die Anschaffung von Software zu förderbaren Investitionen?	19
5.10	Zählen z.B. Verlängerungen von Softwarelizenzen zu förderbaren Neuanschaffungen?	19
5.11	Welche Investitionen in digitaler Infrastruktur werden gefördert?	19

5 Digitalisierung

Investitionen im Bereich der Digitalisierung werden schwerpunktmäßig mit 14% der förderfähigen Investitionskosten gefördert. Die nachfolgenden Fragen und Antworten beziehen sich lediglich auf die förderungsfähigen Investitionen gemäß Anhang 1 bis 3 der Förderrichtlinie. Nicht schwerpunktmäßige förderbare Investitionen werden mit 7% der förderfähigen Investitionskosten gefördert.

5.1 Welche Schwerpunkte im Bereich Digitalisierung zählen zu förderbaren Investitionen?

Im Bereich Digitalisierung werden Investitionen in Hardware, Software und Technologien gefördert, die unter anderem eine Digitalisierung von Infrastrukturen, Geschäftsmodellen und Prozessen begünstigen. Die Einführung wie auch Verbesserung von IT - und Cybersecurity Maßnahmen, E-Commerce, Homeoffice-Möglichkeiten und mobiles Arbeiten sowie die Nutzung der digitalen Verwaltung fallen beispielsweise ebenfalls darunter.

5.2 Was ist unter der Nutzung der digitalen Verwaltung zu verstehen?

Beispiele für die Nutzung der digitalen Verwaltung wären die Einführung der digitalen Signatur, die Verwendung von e-Rechnungen, Einrichtung von neuen Schnittstellen zu Verwaltungstools, USP-Anbindung sowie elektronische Beschaffungsvorgänge.

5.3 Was fällt unter den Begriff E-Commerce?

Unter E-Commerce versteht man unter anderem die digitale Transformation des Verkaufs -und Vertriebsprozesses, die Einführung und Weiterentwicklung von digitalen B2B- oder B2C-Anwendungen oder die Umsetzung von innovativen und datenbasierten Online-Strategien und der Aufbau von professioneller Internetpräsenz sowie Buchungsplattformen.

5.4 Was ist unter digitaler Infrastruktur und Technologie zu verstehen?

Investitionen in digitale Infrastruktur und Technologie sind beispielsweise Investitionen in künstliche Intelligenz, Cloud-Computing, 3D-Druck, Blockchain und Big Data fallen unter den Begriff digitale Infrastruktur und Technologien.

5.5 Welche Hardware im Bereich Digitalisierung wird mit 14% gefördert?

Investitionen in folgender Hardware fallen darunter:

Datenspeicher-Systeme, Server, Drohnen, 3D-Drucker, bestimmtes Equipment zur Durchführung von Videokonferenzen, Ausstattung von Smart-Office, Instrumente und Sensoren zur Datenerfassung und Datenausgabe/-vernetzung, Investitionen in On- und Offroad ITS-Lösungen (Verkehrstelematik), digitale Messeinrichtungen, digital gesteuerte Roboter, Netzwerkkomponenten sowie Simulationsanlagen.

5.6 Welches Equipment zur Durchführung von Videokonferenzen wird gefördert?

Webcams, Beamer, spezifische Videokonferenzsysteme, Whiteboards sowie großflächige Screens zählen zum förderbaren Equipment zur Durchführung von Videokonferenzen.

5.7 Wird Client-Equipment wie Headsets, Mikrophone, Mobiltelefone, Laptops oder Bildschirme gefördert?

Diese Investitionen können zwar nicht im Rahmen der Zuschussförderung mit 14 % im Bereich der Digitalisierung gefördert werden, allerdings zählen sie zu den förderbaren Investitionen.

5.8 Werden Implementierungsleistungen für beispielsweise neu erworbene Server gefördert?

Ja, wenn diese aktiviert werden.

5.9 Zählt die Anschaffung von Software zu förderbaren Investitionen?

Neuanschaffungen von Software, die unter Punkt 5.1 der Förderrichtlinie angeführten Schwerpunkten entsprechen, zählen zu den förderbaren Investitionen.

5.10 Zählen z.B. Verlängerungen von Softwarelizenzen zu förderbaren Neuanschaffungen?

Verlängerungen von Softwarelizenzen fallen nicht unter die förderbaren Neuanschaffungen. Erweiterungen von Softwarelizenzen zählen hingegen bei Aktivierung zu förderbaren Neuanschaffungen.

5.11 Welche Investitionen in digitaler Infrastruktur werden gefördert?

Investitionen zum Anschluss an Hochleistungsbreitnetze, Internet, Breitband, (mobile) WLAN-Netze, (mobiles) Netz, Cloud-Lösungen, Datensicherheitsysteme, Investitionen in die Digitalisierung der Energienetze sowie Unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV) werden mit 14% gefördert.

Bitte um Kenntnisnahme: nur ein Auszug - auf unser Angebot (=Software) bezogen,
– Stand August 2020.

Die kompletten Unterlagen (Förderungsrichtlinie und Fragenkatalog) finden Sie unter:

www.aws.at

Herzliche Grüße aus Linz-Puchenuau
Roswitha Brandstetter, MBA